

Zwischen der

Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Kirchenvorstand,

und der

Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Stadtdirektor,

wird aufgrund des § 2 Abs. 4 des Vertrages vom 14. Mai 1979 folgende Vereinbarung über die Nutzung des Flurstückes 74/25 für die Veranstaltung von Märkten durch die Stadt Neustadt a. Rbge. geschlossen.

§ 1

- (1) Der Marktverkehr auf dem Grundstück richtet sich nach der Marktordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 4.12.1975 (ABl. RBHan. 1976, Seite 449), wobei die Regelungen für Jahrmärkte hier keine Anwendung finden.
- (2) Änderungen der Marktordnung, die sich hinsichtlich des Marktverkehrs auf das Grundstück auswirken, bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

- (1) Das Hausrecht geht für die Dauer des Marktverkehrs auf dem Grundstück an die Stadt Neustadt a. Rbge. über.
- (2) Marktstände dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m gegenüber der Liebfrauenkirche aufgebaut werden. Es ist im übrigen im Verlauf der Straße "An der Liebfrauenkirche" der westliche Zugangsbereich der Liebfrauenkirche jederzeit freizuhalten.
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet sich, nach Beendigung der jeweiligen Marktzeit das Grundstück zu säubern.

§ 3

- (1) Die Nutzung des Grundstücks für den Marktverkehr ist unentgeltlich.
- (2) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge. übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Zugänglichkeit des Grundstückes, wenn diese aufgrund von Witterungseinflüssen beeinträchtigt wird. Sie duldet aber in diesem Zusammenhang Maßnahmen der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Sicherung des Marktverkehrs.
- (3) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge. erklärt sich damit einverstanden, daß zur Versorgung der Stände von Marktbesuchern mit Trink- und Brauchwasser sowie elektrischer Energie Einrichtungen vorgehalten werden.

§ 4

- (1) Während des Weihnachtsmarktes dürfen nur Lustbarkeiten veranstaltet und Marktstände aufgestellt werden, die mit dem Charakter der besinnlichen Adventszeit vereinbar sind. Der Einsatz von Tonwiedergabegeräten ist zulässig. Lautstärke und Inhalt der Musikwiedergabe ist der vorweihnachtlichen Zeit anzupassen.
- (2) Der Weihnachtsmarkt darf an Werktagen nur von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonntagen nur von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden. Soweit innerhalb dieser Zeiten gottesdienstliche Veranstaltungen in der Kirche stattfinden, ist der Marktbetrieb auf besonderen Wunsch der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge. einzuschränken oder einzustellen.

§ 5

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb auf dem Grundstück entstehen. Soweit im Zusammenhang mit dem Marktverkehr ein Dritter für diesen Schaden verantwortlich ist, geht das Rückgriffsrecht auf die Stadt Neustadt a. Rbge. über.

- (2) Außergewöhnliche Schäden hat die Stadt Neustadt a. Rbge. der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge. unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge. duldet die Behebung von Schäden aus dem Marktverkehr auf ihrem Grundstück.

Neustadt a. Rbge., den 14.5.1979

Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde
Neustadt a. Rbge.
- Kirchenvorstand -

gez.
Unterschrift

Stadt Neustadt a. Rbge.

gez.
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor